

Koordinierungsvereinbarung

zwischen dem

Landkreis Stendal, vertreten durch den Landrat, Herrn Patrick Puhmann
Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal

und der

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Andreas Brohm
Bismarckstraße 5
39517 Tangerhütte

Präambel

Durch vorliegende Vereinbarung zwischen Landkreis und beteiligten Gemeinden sollen Maßnahmen zur Bekämpfung des EichenprozeSSIONSSPINNERS (EPS) koordiniert und die Verfahrensweise der verwaltungsmäßigen Umsetzung vereinbart werden.

Die Zuständigkeit für Maßnahmen zum Schutz vor Gesundheitsgefahren durch den EichenprozeSSIONSSPINNER obliegen den in § 89 Abs.2 SOG LSA bestimmten Behörden, hier Gemeinden und Verbandsgemeinden.

Der Landkreis ist gemäß § 84 SOG neben den Gemeinden allgemeine Sicherheitsbehörde.

Auf der Grundlage des § 1 Abs.1 Satz 3 SOG LSA und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen nimmt der Landkreis die Koordinierung der nachfolgend genannten Maßnahmen zwischen den Gemeinden und zwischen dem Landkreis und den Gemeinden wahr.

Die Aufgabe der Gefahrenabwehr wird im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen.

Gegenstand der Vereinbarung

Aus Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitgründen sollen die Maßnahmen zur Bekämpfung des EPS abgestimmt und bestimmte Maßnahmen und Aufgaben im Auftrag und auf Kosten der Gemeinden durch den Landkreis beauftragt und durchgeführt werden.

Der Landkreis richtet eine Koordinierungsstelle ein.

Diese ist das Umweltamt des Landkreises.

Im Rahmen der Koordinierung der notwendigen Maßnahmen erfolgt folgende Arbeitsteilung:

1.

Die Gemeinden nehmen folgende Aufgaben wahr:

- Erfassung der potentiell befallenen Bäume und Flächen im Gemeindegebiet,
- Einschätzung der Gefährdungssituation (Befall/ Frequentierung),
- Aufnahme von Meldung von Privatpersonen und Zusammenfassung im Gemeindegebiet,
- Festlegung der Bekämpfungsart (chemisch (Luft/ Boden)/ mechanisch),
- Meldung an die Koordinierungsstelle (Landkreis)

Vertragsdauer

Der Vertrag dauert bis zu dem Zeitpunkt, bis die vereinbarten Maßnahmen und die Abrechnung der Maßnahmen abgeschlossen sind.

Kündigung

Dieser Vertrag kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Schlussbestimmung

Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist dann durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Stendal, den
Ort, Datum

Jgl. 01.10.2020
Ort, Datum

In Vertretung



Landkreis Stendal



Gemeinde

Anlage

Anlage 1: Kostenübernahmeerklärung